

Direktive Nr. 30

Beseitigung deutscher Denkmäler und Museen militärischen und nationalsozialistischen Charakters

Der Kontrollrat verfügt wie folgt:

I.

Von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Direktive an ist untersagt und als gesetzwidrig erklärt die Planung, der Entwurf, die Errichtung, die Aufstellung und der Anschlag oder die sonstige Zurschaustellung von Gedenksteinen, Denkmälern, Plakaten, Statuen, Bauwerken, Straßen- oder Landstraßenschildern, Wahrzeichen, Gedenktafeln oder Abzeichen, die darauf abzielen, die deutsche militärische Tradition zu bewahren und lebendig zu erhalten, den Militarismus wachzurufen oder die Erinnerung an die nationalsozialistische Partei aufrechtzuerhalten, oder ihrem Wesen nach in der Verherrlichung von kriegerischen Ereignissen bestehen. Untersagt und als gesetzwidrig erklärt ist ferner das Offenhalten von Museen und Ausstellungen militärischen Charakters, die Errichtung, Ausstellung, der Anschlag oder die sonstige Zurschaustellung an Gebäuden oder anderen Bauten von Gegenständen der obenerwähnten Art sowie die Wiederöffnung von Museen oder Ausstellungen militärischen Charakters.

II.

Sämtliche bestehenden Gedenksteine, Plakate, Statuen, Bauwerke, Straßen- oder Landstraßenschilder, Wahrzeichen, Gedenktafeln oder Abzeichen einer Art, deren Planung, Entwurf, Errichtung, Aufstellung, Anschlag oder sonstige Zurschaustellung § I dieser Direktive untersagt, sind bis zum 1. Januar 1947 vollständig zu zerstören und zu beseitigen. Ebenso sind sämtliche Museen und Ausstellungen militärischen Charakters in ganz Deutschland bis zum 1. Januar 1947 zu schließen und aufzulösen.

Nicht zu zerstören oder sonst zu beseitigen sind Gegenstände von wesentlichem Nutzen für die Allgemeinheit oder von großem architektonischem Wert.

III.

Untersagt und als gesetzwidrig erklärt ist vom 1. Januar 1947 an die wissentliche Zurückhaltung oder Zurschaustellung von Gedenksteinen, Denkmälern, Plakaten, Statuen, Bauwerken, Museen oder Ausstellungen militärischen Charakters, Straßen- oder Landstraßenschildern, Wahrzeichen, Gedenktafeln oder Abzeichen solcher Art, deren Planung, Entwurf, Errichtung, Aufstellung, Anschlag oder sonstige Zurschaustellung § I dieser Direktive untersagt und deren Zerstörung § II dieser Direktive fordert.

Die Verantwortung nach § III dieser Direktive tragen die Inhaber des gesetzwidrig zurückbehaltenen Gegenstandes oder bei Gesetzesverletzungen, bei denen es sich um öffentliches Gut oder um Gegenstände handelt, deren